

Anträge Statutenänderungen

Der Vorstand der Stadtbibliothek Brugg stellt folgende Änderungsanträge zu den Vereinsstatuten:

§ 5 Generalversammlung

Aktuelle Statuten:

.... und er ist hiezu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung geschieht spätestens 8 Tage vor dem Datum der GV durch schriftliche Einladung und nach Ermessen des Vorstandes durch Inserate.

Neue Version:

.... und er ist hiezu verpflichtet, wenn ein **Fünftel** der Mitglieder es verlangt.

Die **Einladung** erfolgt spätestens **20** Tage vor dem Datum der GV durch **einen Aushang in der Stadtbibliothek und die Publikation auf der Homepage der Stadtbibliothek sowie, nach Ermessen des Vorstandes, durch Inserate und Mitteilungen über elektronische Kommunikationsmedien.**

Begründung:

Anpassung an die gesetzliche Vorgabe gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB (ein Fünftel). Die zwingende schriftliche Einladung an die GV per Post verursacht grosse Kosten und ist nicht mehr zeitgemäss.

§ 11 Statutenänderung

Aktuelle Statuten:

Das Verfahren auf Statutenänderung wird eingeleitet:

- durch einen formulierten Vorschlag des Vorstandes, der mit der schriftlichen Einladung zur GV bekannt zu geben ist

Neue Version:

Das Verfahren auf Statutenänderung wird eingeleitet:

- durch einen formulierten Vorschlag des Vorstandes, der mit der ~~schriftlichen~~ Einladung zur GV bekannt zu geben ist.

§ 12 Auflösung

Aktuelle Statuten:

Die Auflösung ist beschlossen, wenn mehr als zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dem Vorschlag zustimmen.

Neue Version:

Die Auflösung ist beschlossen, wenn **die Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt.**

Begründung:

Eine Vereinsauflösung ist mit der aktuellen Formulierung praktisch nicht durchführbar. Der Verein hat über 1'300 Mitglieder, an der GV sind jedoch jeweils weniger als 50 Mitglieder anwesend.

Statuten der Gesellschaft der Stadtbibliothek Brugg

vom 21.06.1972

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Unter dem Namen "Gesellschaft der Stadtbibliothek Brugg" besteht ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg.

Der Verein bezweckt:

- Ankauf und Ausleihe von Büchern literarischen und allgemein wissenschaftlichen Charakters
- Betreuung und Führung der vorhandenen Bestände der Stadtbibliothek Brugg
- Durchführung von Veranstaltungen, welche der Vertiefung literarischer und allgemein wissenschaftlicher Interessen dienen.

§ 2 Mittel

Die Gesellschaft bezieht die Mittel

- aus Zuwendungen Dritter, einschliesslich der Gemeinde Brugg
- aus den Mitgliederbeiträgen
- aus den Benützungsgebühren

§ 3 Mitglieder

Mitglied der Gesellschaft wird, wer den Mitglieder-Jahresbeitrag bezahlt hat oder durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wird. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird.

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an den Generalversammlungen und Wahrnehmung der statutarischen Stimm- und Antragsrechte
- Benützung der Bibliothek nach Massgabe der Statuten und allfälliger Reglemente. Gegenüber Benützern (§ 4) steht ihnen beim Bücherbezug ein Vorrecht zu, und sie können insbesondere auch die noch nicht katalogisierten Neuanschaffungen beziehen.
- kostenloser Bezug der Zuwachskataloge

Der Vorstand führt ein Verzeichnis der Mitglieder.

§ 4 Benützer

Benützer ist, wer die jährliche Benützungsgebühr bezahlt. Die Benützer haben das Recht, nach Massgabe der Statuten und allfälliger Reglemente die Bibliothek zu benützen.

B. Organisation

§ 5 Generalversammlung

Die ordentliche GV findet im ersten Halbjahr statt. Der Vorstand kann von sich aus ausserordentliche Generalversammlungen einberufen, und er ist hiezu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

Die Einberufung geschieht spätestens 8 Tage vor dem Datum der GV durch schriftliche Einladung und nach Ermessen des Vorstandes durch Inserate.

Die GV hat folgende Obliegenheiten und Rechte:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme der Jahresrechnung und Dechargeerteilung
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und von 2 Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Mitgliederbeiträge und Benützungsgebühren
- Erörterung aller mit der Bibliothek zusammenhängenden Fragen

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Der Vorstand konstituiert sich selber. Er hat alle Obliegenheiten und Rechte, welche nicht ausdrücklich der GV zustehen. Insbesondere beschliesst er über Bücheranschaffungen und die Durchführung von Veranstaltungen. Der Vorstand ist befugt, ihm zustehende Obliegenheiten und Rechte für den Einzelfall oder auf Dauer bestimmten Vorstandsmitgliedern zu delegieren. Diese haben über die Ausführung Rechenschaft abzulegen.

§ 7 Präsident

Der Präsident leitet den Vorstand und die GV sowie die Veranstaltungen der Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und führt zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes die Unterschrift, unter Vorbehalt der Delegation im Sinne des § 6 an ihn allein oder an ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 8 Bibliothekar

Der Bibliothekar gehört dem Vorstand an. Seine Aufgaben sind:

- Bücherausgabe und Bücherkontrolle
- Führung des Bücherkatalogs und des Zuwachsverzeichnisses
- Vollzug der Anweisungen des Vorstandes

Der Bibliothekar bezieht ein jährlich vom Vorstand festzusetzendes Entgelt.

§ 9 Rechnungsrevisoren

Die auf 2 Jahre gewählten Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Sie müssen nicht Mitglieder der Gesellschaft sein.

§ 10 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand kann zur näheren Ausführung dieser Statuten sowie über die Benützung der Bibliothek Reglemente erlassen.

C. Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

§ 11 Statutenänderung

Das Verfahren auf Statutenänderung wird eingeleitet:

- durch einen formulierten Vorschlag des Vorstandes, der mit der schriftlichen Einladung zur GV bekannt zu geben ist
- durch formulierten oder nicht-formulierten Vorschlag eines Mitgliedes an der GV, der, wenn er durch die GV als erheblich erklärt wird, vom Vorstand entgegenzunehmen und mit Antrag an der nächsten GV zur Abstimmung zu bringen ist.

Die Statutenänderung ist beschlossen, wenn die Mehrheit der an der GV anwesenden Mitglieder dem Vorschlag zustimmt.

§ 12 Auflösung

Für das Verfahren auf Auflösung der Gesellschaft finden die Bestimmungen über die Statutenänderung entsprechende Anwendung.

Die Auflösung ist beschlossen, wenn mehr als zwei Drittel sämtlicher Mitglieder dem Vorschlag zustimmen.

Wenn sich die Gesellschaft auflöst, fällt ihr Vermögen der Einwohnergemeinde Brugg zu, die es im Blick auf den Zweck einer öffentlichen Bibliothek verwenden wird.

Angenommen in der Generalversammlung vom 21. Juni 1972

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. M. Vögtli

H. Mühlemann